

Begründung

zur Naturschutzgebietsverordnung „Orchideenwiese bei Diepenau“ (NSG HA XXX)

Entwurf Stand: 02.03.2015

Verpflichtung

Die Ausweisung des NSG „Orchideenwiese bei Diepenau“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG umfasst das FFH-Gebiet 322 „Feuchtwiese bei Diepenau“, welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist.

Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt darüber hinaus in der Erhaltung der artenreichen Feuchtwiese als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, insbesondere der wertgebenden Orchideenbestände.

Die auf der Fläche vorkommende Orchideenart (Geflecktes Knabenkraut) gehört zu den nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Arten. Als weitere vorkommende und gefährdete Arten sind Saum-Segge, Floh-Segge, Teufelsabbiss, Hirse-Segge und Wasser-Greiskraut zu nennen. Zudem soll das Naturschutzgebiet weiteren typischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Weiterhin soll mit der Unterschutzstellung die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) artenreiche Borstgrasrasen (LRT-6230), artenreiche Pfeifengraswiesen (LRT-6410) und natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (LRT-3150) gesichert werden.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen.

Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche und Freizeitaktivitäten soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Orchideen kommen nahezu auf der gesamten Fläche (ca. 0,4 ha) des NSG in großen Beständen vor. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen stellt auf der geringen Fläche eine

unmittelbare Beeinträchtigung des Orchideenbestands und somit des Schutzzweckes des Gebietes dar. Die Einschränkung der ordnungsgemäßen Jagdausübung im Bezug auf die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen auf der Fläche des NSG ist aus Sicht des Naturschutzes unvermeidbar. Die Einschränkungen stellen hier keine nennenswerte Beschränkung für die Jagd dar, da Jagdliche Einrichtungen unmittelbar angrenzend an das NSG errichtet werden können und aufgrund der geringen Größe des Gebietes die Bejagbarkeit gewährleistet ist.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung der als „Laubwald“ gekennzeichneten Fläche ist auf eine Einzelbaumentnahme beschränkt. Der „Laubwald“ bildet einen Gehölzgürtel um das Kleingewässer und hat eine Fläche von ca. 0,2 ha. Eine ganzheitliche Abholzung der Gehölze sowie eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart oder einen anderen Waldtyp stehen dem Schutzzweck entgegen. Somit erfolgt keine allgemeine Freistellung der Forstwirtschaft.

Auf der als „Feuchtwiese“ gekennzeichneten Fläche (ca. 0,4 ha) findet seit Jahren keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt. Mit der Verordnung wird die allgemeine landwirtschaftliche Nutzung auch für die Zukunft untersagt. Um die Orchideenbestände erhalten und entwickeln zu können, müssen auf der Fläche in regelmäßigen Abständen bestimmte Pflegemaßnahmen (z.B. ein- bzw. zweijährige Mahd, Entfernung von Gehölzaufwuchs) erfolgen. Eine intensivere Nutzung würde zum Verlust der Artenvielfalt und somit der FFH-Lebensraumtypen führen.

Die Einschränkungen ergeben sich zwingend aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Zurzeit werden Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen im NSG mit Mitteln des Landes Niedersachsen durchgeführt. Zukünftige Maßnahmen auf Kosten des Landkreises Nienburg (Weser) können aber nicht ausgeschlossen werden.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 250 € für die Beschilderung des Naturschutzgebiets.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets ab.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz